

selbst sich noch Majordomus nannten, beigelegt. Wir werden bei princeps hier um so mehr zunächst an den Majordomus denken müssen, als auch Marculf, den unser Formelsammler ja benutzte, die Bitte um Ertheilung einer Urkunde desselben Inhalts nicht nur an den König, sondern auch an den Majordomus richten lässt Marc. I, 34. Da die Worte 'cuiuscunque principis' das Vorhandensein mehrerer solcher Principes voraussetzt, so mag man an die Zeit denken, wo Karl Martell den Principat unter seine Söhne vertheilt hatte. Möglich auch, dass neben dem fränkischen Princeps der Verfasser auch den Herzog des eng benachbarten Aquitanien im Auge hatte¹⁾.

Es erübrigt noch die Art zu charakterisieren, in welcher unsere Formeln das römische Recht verwerthen. Freilich tritt dasselbe, wie seit Bignon oft betont ist, hier sehr stark hervor, doch nicht in dem Maasse und in einer Weise, dass wir schon deshalb versucht sein könnten, die Sammlung einer so frühen Zeit, wie Ehrenberg will, zuzuschreiben.

Zunächst stehen einer ganzen Anzahl unsrer Formeln, deren Inhalt auf römischem Rechte beruht oder doch auf dasselbe Rücksicht nimmt, in anderen sicher erst der späteren Merowinger- oder der Karolingerzeit angehörigen Sammlungen entsprechende Stücke zur Seite, in denen dies in gleicher Weise der Fall ist; hierher gehören 2; 3; 4; 9; 12; 20—23. In anderen aber berührt das römische Recht den Inhalt zwar nicht mehr als in anderen ähnlichen Formeln der späteren fränkischen Zeit, doch ist in ihnen irgend ein Citat der Lex Romana Visigoth. hinzugefügt, so in 14; 16, und auch in dem libellus repudiü 19 das für die vorliegende Trennung der Ehegatten mit beiderseitiger Einwilligung (divortium) gänzlich unpassende Citat aus L. R. V. Cod. Th. III, 16; 1, Interpr., welches sich handschriftlich in Marc. II, 30 noch nicht findet²⁾. Wie sehr aber grade unser Verfasser das selbst gewaltsame Herbeiziehen des römischen Rechtes liebte, sieht man daran, dass er der völlig deutschrechtlichen Formel 30 für das Verfahren bei Tödtung in Nothwehr ein freilich gut gewähltes Citat aus L. R. V. C. Th. IX, 11; 2 Interpr. vorsetzt. Diesem Bestreben gegenüber ist auch das Römische in 32 sehr verdächtig, doch wage ich nicht zu entscheiden, wie viel davon auf wirklichem Rechtsbrauche beruht und wie viel auf die romanisierende Tendenz des Verfassers entfällt.

1) Dass der am Ende der folgenden Formel 28 genannte princeps loci dasselbe bedeute wie hier princeps, ist des Zusatzes wegen nicht anzunehmen. Cod. Par. lat. 4405 hat statt 'vel principis loci' 'seu comitibus illius terre vel loci illius'. Da der Text hier sonst nicht frei von Aenderungen und sinnlosen Entstellungen ist, dürfen wir auf jene Lesart nicht viel Gewicht legen, doch auch so wird man unter princeps loci den romanisierenden Ausdruck für comes suchen müssen. 2) Baluze hat es fälschlich hineingebracht.